

Standpunkt eines Kantonsapothekers

Laurent Médioni



Laurent Médioni:
«Das Berufsgeheimnis ist auch bei Minderjährigen einzuhalten, sofern diese urteilsfähig sind.»

Die Autoren des Artikels «Juristische Überlegungen zur Abgabe von Medikamenten an Jugendliche» wünsch- ten, die Meinung eines Kantonsapothekers zu den juristischen Aspekten, die im Artikel zur Sprache kommen, zu erfahren. Gerne nehme ich als Kantonsapotheker zum vorangehenden Beitrag Stellung und werde anhand von praktischen Beispielen erläutern, wie sich der Apotheker in heiklen Situationen im Umgang mit jugendlichen Patienten verhalten kann.

Was die gesetzlichen Aspekte angeht, so gelten die im Artikel genannten Normen und Referenzen ebenfalls für den Kanton Freiburg. Dies bestätigt auch der juristische Berater des kantonalen Amts für Gesundheit. Jedoch mag die gesetzliche Situation für juristische Laien nur schwer verständlich sein. Zentral scheint für die Praxis insbesondere die Wahrung des Berufsgeheimnisses. Dieses ist auch bei Minderjährigen einzuhalten, sofern diese urteilsfähig sind. Ohne ihr Einverständnis dürfen deshalb ihre Eltern nicht über den Inhalt des Behandlungsvertrages informiert werden, ausser es liegt eine Entbindung vom Berufsgeheimnis vor. Dies kann der Apotheker bei der Direktion für Gesundheit und Soziales beantragen, was in der Praxis allerdings selten vorkommt.

Praktische Aspekte

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens besteht keine generelle Regel zur Entscheidungsfindung dazu, ob Medikamente an Jugendliche abgegeben werden sollen oder nicht. Vielmehr obliegt die Entscheidung im Einzelfall beim Apotheker selbst und sollte sich auf verschiedene Kriterien abstützen. Zum Beispiel auf Überlegungen zum geäusserten Bedürfnis, der Einschätzung der Glaubwürdigkeit der vom Jugendlichen beschriebenen Umstände, der Beurteilung der Dringlichkeit und der Analyse der Risiken.

Die im Artikel erwähnten fünf Fragen stellen ein adäquates und nützliches Instrument zur Evaluation der Situation und zur anschliessenden Entscheidungsfindung dar.

Die nachfolgenden Beispiele sollen verschiedene Situationen aus dem Alltag illustrieren und mögliche Handlungsweisen des Apothekers bei der Abgabe von Medikamenten an Jugendliche aufzeigen.

Fall 1: Ausführen eines von einem Jugendlichen vorgelegten Rezepts (häufigster Fall)

Ein 15-jähriger Jugendlicher kommt in die Apotheke, um die Medikamente zu holen, die ihm der Arzt verschrieben hat.

Die Rolle des Apothekers besteht darin, die Medikamente abzugeben und dem Jugendlichen gleichzeitig auf verständliche Weise deren Anwendung zu erklären; sich zu versichern, dass die Anweisungen richtig verstanden wurden, und innerhalb seiner Kompetenz allfällige Fragen zu beantworten. In den meisten Fällen verlassen diese Jugendlichen die Apotheke mit den für ihre Behandlung nötigen Medikamenten. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Medikamente korrekt angewendet werden, ist gross.

Fall 2: Ausführen eines Rezepts, das von einem Jugendlichen vorgelegt wird, der die Erklärungen des Apothekers zur Anwendung der Medikamente offensichtlich nicht versteht.

Ein 15-jähriger Jugendlicher kommt in die Apotheke, um die Medikamente zu holen, die ihm der Arzt verschrieben hat. In der Diskussion mit dem Jugendlichen stellt der Apotheker fest, dass dieser offensichtlich Schwierigkeiten hat, zu verstehen, wie die Medikamente angewendet werden müssen.

In einer solchen Situation ist der Apotheker angehalten, seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen; diese sieht explizit vor, dass er zu einer vernünftigen Verwendung der abgegebenen Medikamente beiträgt. Er muss demzufolge den Jugendlichen bitten, noch einmal, diesmal in Begleitung eines Elternteils, in der Apotheke vorbeizukommen. Dieser Fall ist extrem selten.

Fall 3: Verkauf eines Migränemedikaments ohne Rezept

Eine 14-jährige Jugendliche kommt in die Apotheke und erklärt, sie hätte vergessen, ihr Migränemedikament mitzunehmen. Sie verlangt eine Packung Dihydergot® 2,5 mg mit 30 Tabletten, ohne ein Rezept vorweisen zu können. Ihr Arzt ist nicht erreichbar. Die Antworten auf die Fragen zu ihren Migräneanfällen, lassen vermuten, dass sie effektiv an solchen Störungen leidet. Allerdings enthält das Arzneimittel-Kompodium der Schweiz die klare Indikation: «Die Anwendung und Sicherheit von Dihydergot® bei Kindern und Jugendlichen ist bisher nicht geprüft worden. Dihydergot® soll nicht bei Pa-

tienten und Patientinnen unter 18 Jahren angewendet werden». Zudem können medikamentöse Alternativen (z.B. Migräne-Kranit®) und Verhaltensmassnahmen angeboten werden.

Der Apotheker muss persönlich intervenieren und erklären, warum er dem ursprünglichen Wunsch nicht entsprechen kann (Risiko) und stattdessen alternative Lösungen vorschlägt.

Fall 4: Verkauf eines Antitussivums mit Codein

Ein 14-jähriger Jugendlicher kommt in die Apotheke und behauptet, sein Vater würde unter einem sehr starken Husten leiden; er hätte ihn beauftragt, in der Apotheke eine Packung Resyl® Plus Tropfen zu besorgen, da dies das einzige wirksame Medikament zur Beruhigung seines Hustens sei.

Das Medikament ist rezeptfrei, wird aber häufig missbräuchlich angewendet. Unter Berücksichtigung dieses Risikos schlägt der Apotheker vor, den Vater anzurufen, um sich bestätigen zu lassen, dass dieser das Medikament wirklich benötigt. Der Jugendliche lehnt dies ab, mit der Begründung, sein Vater schlafe und wolle nicht gestört werden. Das Ersuchen des Jugendlichen erscheint unglaubwürdig, der Apotheker verweigert den Verkauf und bietet mehrere der zahlreichen alternativen Tropflösungen ohne Codein an. Er kann seinen Entscheid mit der Sorgfaltspflicht, der er nachkommen muss und die auch seine Rolle als Verantwortlicher für eine vernünftige Medikamentenanwendung beinhaltet, begründen. Der Jugendliche lehnt die alternativen Vorschläge ab und verlässt die Apotheke.

Fall 5: Verkauf der «Pille danach»

Eine 13-jährige Jugendliche kommt in die Apotheke und verlangt den Apotheker wegen eines «persönlichen» Anliegens zu sprechen. Sie hatte ungeschützten Geschlechtsverkehr und fürchtet, schwanger zu sein. Sie will um jeden Preis verhindern, dass ihre Eltern von «dieser Geschichte» erfahren. Sie gibt an, eine «schreckliche Dummheit» begangen zu haben; das Ganze sei keinesfalls geplant gewesen.

Ihr Verhalten und ihre Bitte lassen darauf schliessen, dass sie urteilsfähig ist. Der Apotheker muss davon ausgehen, dass das Risiko für eine Schwangerschaft hoch ist, was ein ausschlaggebendes Element der Entscheidungsfindung darstellt. Zudem ist eine rasche Einnahme des Medikaments nach dem Geschlechtsverkehr zur Gewährleistung von dessen optimaler Wirksamkeit von Bedeutung. Nach dem Standardgespräch mittels «Pille danach»-Protokoll kann der Apotheker der Nachfrage stattgeben. Er muss selbstverständlich die Wirkungsweise und eventuelle unerwünschte Nebenwirkungen der Notfallkontrazeption erklären. Ohne moralisierende Bemerkungen zu machen, muss er zudem eine Kontaktaufnahme mit einer Familienplanung oder einem Arzt empfehlen, damit die Jugendliche Unterstüt-

zung und notwendige Ratschläge erhält (vor allem zur Kontrazeption und zur Beziehung zu den Eltern in Sachen Sexualität).

Konklusion

In der Praxis stellt die Medikamentenabgabe an Jugendliche die Apotheker nur selten vor Probleme: ihre berufliche Erfahrung erlaubt ihnen, die an sie gerichteten Anfragen ohne grosse Schwierigkeiten einzuordnen.

Obwohl spezielle Situationen nicht häufig eintreten, sind sie nie voraussehbar. Es ist daher empfehlenswert, sich auf eine Konfrontation vorzubereiten, namentlich durch die Erstellung eines Qualitätssicherungssystems. Dieses Vorgehen muss alle Prinzipien enthalten, die eingehalten werden müssen; allen voran die Sorgfaltspflicht und die systematische persönliche Intervention des Apothekers. Im entsprechenden Fall müssen auch die Rückverfolgung der Tatsachen und die Grundlagen der Entscheidungsfindung verfügbar sein: beispielsweise empfiehlt es sich, das «Pille danach»-Protokoll systematisch zu ergänzen. ■

Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Korrespondenzadresse

Laurent Médioni
Kantonsapotheker
Amt für Gesundheit
Kanton Freiburg
Tel. 026 305 29 13
E-Mail: laurent.medioni@fr.ch